

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung - Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“

Der Gemeinderat von Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“ in der Planfassung vom 02.03.2016, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen das Flurstück 470/8 und einen Teil des Flurstücks 470/7, welches die vorhandene Straßenbaufläche umfasst. Abschnitte der Flurstücke 470/5 sowie 470/6 sind in den Geltungsbereich mit inbegriffen, da diese bereits vorhandenen inneren Erschließungsflächen des Freizeitzentrums, dem bisher unbebauten Grundstück mit dienen sollen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan, westlich des Gemeindekernes von Arnsdorf, soll die seit Auflegung des Bebauungsplanes vorhandene Brachfläche als Mischgebiet deklariert, durch Parzellierung einer Bebauung zugeführt werden, die als Mischgebiet neben dem zulässigen Wohnen auch Gewerbe integriert.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016

zu den Dienstzeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 1. OG, Beratungsraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Martina Angermann
Bürgermeisterin